



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 16. Oktober 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Tipps zum Schutz vor Rückforderungen wegen hoher Verordnungsmengen

Bei der Verordnung von Arzneimitteln wird dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht nur durch die Auswahl eines preisgünstigen Präparates Rechnung getragen, sondern auch durch die verordnete Menge. Vor jeder Wiederholung einer Verordnung soll geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt; dabei ist insbesondere auf Arzneimittelmissbrauch, - gewöhnung oder - abhängigkeit zu achten.

Wir empfehlen grundsätzlich nicht mehr als den Quartalsbedarf zu verordnen

Gemäß Bundesmantelvertrag Ärzte dürfen Vertragsärzte Verordnungen nur ausstellen, wenn sie sich persönlich vom Krankheitszustand des Patienten überzeugt haben oder wenn ihnen der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist.

Tipps um Rückforderungen der Krankenkassen zu vermeiden

Wird die in der Fachinformation genannte Höchstmenge überschritten? Sie ist Teil der Zulassung eines Arzneimittels und bei einer Überschreitung liegt ein **Off-Label-Use** vor.

Bitte achten Sie insbesondere bei **Opiaten** auf eine zwingende medizinische Indikationsstellung, sollten Sie über die empfohlenen Tageshöchstmengen hinaus verordnen.

Prüfen Sie auch die **Verbrauchsmengen bei inhalativen Darreichungsformen** zur Behandlung von Asthma oder COPD - eventuell liegt eine Mehrfachausstattung oder ein Fehlgebrauch vor, der durch eine Schulung des Patienten gebessert werden kann?

Verordnen Sie ein **Cannabis-Präparat** nur, wenn Ihnen eine gültige Genehmigung der Krankenkasse vorliegt.

Für die Verordnungsmengen von **Blutzuckerteststreifen** haben wir mit den Krankenkassen in Bayern einen so genannten Orientierungsrahmen abgestimmt (<http://www.kvb.de/verordnungen/arzneimittel/arzneimittel-a-z/arzneimittelwirkstoffe-mit-b/> „Blutzucker-Teststreifen...“, Mitglieder Login notwendig). Höhere Verbrauchsmengen von Teststreifen - vor allem über längere Zeiträume - sollten von Ihnen kritisch hinterfragt werden.

Hinterfragen Sie bei **Protonenpumpenhemmern** die verordneten Mengen kritisch. Gerade in der Langzeittherapie werden oft zu hohe Dosierungen angewendet. Auch diese gut verträglichen Wirkstoffe haben ein Potential für unerwünschte Wirkungen, so dass eine Dosisreduktion und ggf. ein Auslassversuch geprüft werden sollten („Step-down-Vorgehen“). Besprechen Sie mit Ihrem Patienten, dass es hierbei zu einem so genannten „Rebound-Phänomen“ kommen kann.

Beachten Sie die **Verordnungseinschränkungen der Arzneimittel-Richtlinie** insbesondere für **Hypnotika/Hypnogene und Sedativa** zur Behandlung von Schlafstörungen und für **Tranquillantien**. Diese sind nur verordnungsfähig zur Kurzzeittherapie für bis zu vier Wochen, länger als vier Wochen nur in medizinisch begründeten Einzelfällen (Achtung: Reine Hypnotika sind auch nur zur Kurzzeittherapie zugelassen!).

Hypnotika sind weiter verordnungsfähig

- zur Behandlung eines gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus (Nicht-24-Stunden-Schlaf-Wach-Syndrom) bei vollständig blinden Personen
- für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 2 bis 18 Jahren mit Autismus-Spektrum-Störung und/oder Smith-Magenis-Syndrom, wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren.

Bei der Verordnung von **Antikonzeptiva** („Pille“) - ermuntert die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA) ausdrücklich zur Verordnung möglichst für einen Zeitraum von sechs Monaten. N3-Packungen enthalten bei der überwiegenden Anzahl der Hersteller 6 x 21 Stück und reichen damit für sechs Monate.

Achten Sie hier aber auf eine **maximale Reichdauer bis zum 22. Geburtstag** und unsere Hinweise im Verordnung Aktuell „Verordnung von (Notfall-)Kontrazeptiva“.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.